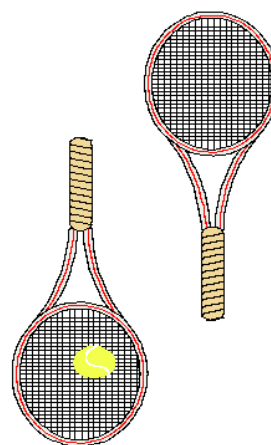
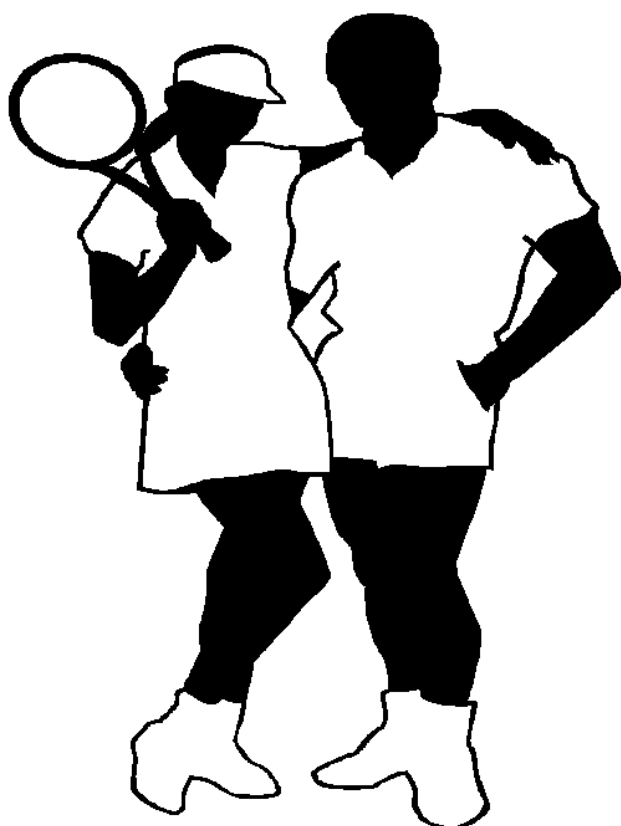




Tiefenbach 1978 e.V. 35619 Braunfels



Clubordnung

Clubordnung

des Tennisclub Tiefenbach 1978 e.V.

unter Bezug auf §6 der Satzung vom Vorstand beschlossen am 25.02.2021

1. **Die Clubordnung** beruht auf den einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Tennisclub Tiefenbach 1978 e.V. Sie ist jedem Clubmitglied durch öffentliches Auslegen im Clubhaus zusammen mit der Satzung zur Kenntnis gebracht und wird von ihm anerkannt.

2. **Beitritt (§3 Ziffer 3 der Satzung), Austritt, Änderung der Mitgliedschaft**
Interessenten, die in den Tennisclub Tiefenbach 1978 e.V. eintreten wollen, füllen eine vorgedruckte Beitrittserklärung aus. Nach der Aufnahme erhält das neue Mitglied die Aufnahmebestätigung.
Austritt aus dem Tennisclub sowie Änderung der Mitgliedschaft sind nur zum Jahresende mit Wirkung zum Folgejahr möglich.

3. **Eintrittsgelder und Beiträge (§3 Ziffer 6 der Satzung)**
 - A. **Eintrittsgelder und Jahresbeiträge** richten sich nach Alter, Berufsstand, Familienstand u.a., und sind wie folgt nach Personengruppen a – g gestaffelt.
 - a. Jugendliche unter 15 Jahren
 - b. Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
 - c. Aktive Clubmitglieder, die Auszubildende, Studenten oder Schüler sind. Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren.
Jugendliche sind Einzelmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind und die- außer als Auszubildende- nicht berufstätig sind.
Auszubildende sind Einzelmitglieder, die in einer Berufsausbildung stehen, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.
Studenten und Schüler sind Einzelmitglieder, die sich in einem akademischen Studium oder einer Ausbildung befinden, die mit einem Examen abschließt und die einer lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung nicht nachgehen.

Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sind Personen, die ihren Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst ableisten.

Der jeweilige Status ist jährlich - erstmals beim Eintritt – durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen

- d. Aktive Clubmitglieder, die mit ihrem Ehegatten aktives Clubmitglied sind.

Darunter fallen auch Clubmitglieder, die in eheähnlicher Gemeinschaft und in gemeinsamen Hausstand wohnen.

- e. Aktive Clubmitglieder, die Einzelmitglieder sind und weder der Gruppe a, b, c oder d angehören.
- f. Passive Clubmitglieder, sind Mitglieder der vorgenannten Gruppen, die nicht aktiv Tennis spielen.
- g. Ruhende Mitgliedschaften entbinden von allen Rechten und Pflichten, erhalten aber die erworbenen Rechte bei der Fortsetzung der Mitgliedschaft in einer anderen Gruppe.

B. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gruppe	a	=	Euro	25
Gruppe	b	=	Euro	50
Gruppe	c	=	Euro	50
Gruppe	d	=	Euro	70
Gruppe	e	=	Euro	90
Gruppe	f	=	Euro	30
Gruppe	g	=	Euro	15

Ein Mitglied des Tennisclubs kann auf Antrag seine Mitgliedschaft in eine passive oder ruhende umwandeln. Diese Formen der Mitgliedschaft befreien das Mitglied von der Zahlung eines erneuten Eintrittsgeldes bei der Rückumwandlung in eine andere Form der Mitgliedschaft.

C. Höhe des Eintrittsgeldes

Gruppe	a	=	kein Eintrittsgeld
Gruppe	b	=	Euro 25
Gruppe	c	=	Euro 50
Gruppe	d	=	Euro 115
Gruppe	e	=	Euro 150
Gruppe	f	=	entfällt
Gruppe	g	=	entfällt

Mitglieder, die aus Gruppe „b“ bzw. „c“ in die Gruppe „d“ bzw. „e“ wechseln, haben den Differenzbetrag des bisher gezahlten Eintrittsgeldes zum vollen Eintrittsgeld nachzuentrichten.

Bei Gruppe b und c handelt es sich um Teilbeträge des Gesamteintrittsgeldes.

D. Gastspieler

Gäste dürfen im Ausnahmefall und nur gemeinsam mit Mitgliedern des TCT die Platzanlage benutzen.

Die Platzbenutzung durch Mitglieder hat Vorrang vor der Benutzung durch Gäste. Aktive Mitglieder dürfen durch Gastspieler nicht in der Ausübung des Tennissports behindert werden.

Der Preis der Gastkarten beträgt Euro 2,50 pro Stunde und Spieler, jedoch nicht mehr als Euro 5 pro Platz. Das Mitglied hat die anfallenden Beträge zu entrichten. Das Abrechnungsverfahren ist entsprechend der Verzehrabrechnung geregelt. Der Vorstand behält sich vor, die Nutzung der Platzanlage durch Gastspieler einzuschränken.

Es ist ein Gebot der Fairness, dass ehemalige aktive Vereinsmitglieder diese Regelung ebenso akzeptieren wie auch vereinsfremde Spieler.

Die Umwandlung der aktiven in eine passive oder ruhende Mitgliedschaft bei gleichzeitig Nutzung der Anlage als Gastspieler ist mit der Ausrichtung des Tennisclubs als gemeinnütziger Verein, basierend auf ehrenamtlicher Arbeit, nicht akzeptierbar.

E. Entrichten von Eintrittsgeldern und Beiträgen

1. Beiträge sind Jahresbeiträge; Ratenzahlungen sind nach Absprache mit dem Vorstand gestattet. Jahresbeiträge sind zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.
2. Neue Mitglieder zahlen den Beitrag von Beginn des Halbjahres, in dem ihnen die Aufnahmebestätigung zugeht. Beim Eintritt nach dem 01.07. ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen und das Eintrittsgeld wird erst im Folgejahr fällig.
3. Zahlungen sind ausschließlich auf das Clubkonto bei der Sparkasse Wetzlar, IBAN DE12 5155 0035 0068 0001 16 zu leisten. Anfallende Verbindlichkeiten werden durch den Kassenwart per Einzugsermächtigung eingezogen.
4. Rückständige Eintrittsgelder, Beiträge und Pflichtumlagen sind zu verzinsen. Mahnschreiben lösen eine Mahngebühr in Höhe von Euro 2,50 aus. Die erste Mahnung erfolgt nach drei Wochen, die 2. Mahnung folgt nach weiteren 3 Wochen mit Friststellung von 10 Tagen.
5. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen, der Zahlung des Eintrittsgeldes oder Zahlung von Pflichtumlagen mehr als 10 Monate im Verzug sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Clubveranstaltungen, der Benutzung der Plätze und der Ausübung des Stimmrechts.
6. Die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen des Tennisclubs gegen eines seiner Mitglieder löst automatisch den Verlust der Mitgliedschaft aus.
7. Für jede erfolgreiche Werbung eines Clubmitglieds nach Eingang des ersten Beitrags, stellt der Tennisclub einen Getränkegutschein über 10€, einzulösen im Clubhaus, zur Verfügung.

4. Umlagen

- 4.1. Arbeitsstunden sind Umlagen im Sinne der Satzung.
- 4.2. Arbeitsstunden werden für Männer und Frauen der Mitgliedsgruppe b,c,d und e durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 4.3. Von Pflichtarbeitsstunden befreit sind Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.4. Arbeitsstunden können am Tag der Ableistung auf Dritte übertragen werden.
- 4.5. Arbeitsstundenregelung:
Die Anzahl und der Verrechnungssatz der Arbeitsstunden werden in der jährlichen Jahreshauptversammlung festgelegt.

Gruppe	a	=	keine Arbeitsstunden	
Gruppe	b	=	10 Arbeitsstunden a	5 Euro
Gruppe	c	=	10 Arbeitsstunden a	10 Euro
Gruppe	d	=	10 Arbeitsstunden a	10 Euro
Gruppe	e	=	10 Arbeitsstunden a	10 Euro
Gruppe	f	=	keine Arbeitsstunden	
Gruppe	g	=	keine Arbeitsstunden	

- 4.6. Geleistete Arbeitsstunden werden vom Clubmitglied auf dem Arbeitsstundenformular mit Datum/Uhrzeit von-bis/Art der Arbeit und Unterschrift eingetragen. Die Kontrolle obliegt dem 1.Vorsitzenden. Sonderregelungen z.B. bei Maschineneinsatz, höherer Stundensatz etc. regelt der Vorstand.
- 4.7. Erstattung
Die über dem Soll liegenden Arbeitsstunden im Abrechnungszeitraum, vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres können erstattet werden, die Höhe der Erstattung legt der Vorstand fest.

5. Clubhaus

- 5.1 Die Clubräume stehen allen Clubmitgliedern zur Verfügung. Die Jugendabteilung kann die Räume ebenfalls nutzen solange eine Aufsicht, Trainer, Jugendwart oder ein Elternteil anwesend sind.
- 5.2 Die Clubräume können von jedem Mitglied für 35 Euro je Tag Nebenkostenbeitrag zur Nutzung überlassen werden. Bei Nutzung der Gasheizung erhöht sich der Betrag um 10€ je Tag der Nutzung der Heizung. Für die Reinigung ist eine Kautions von 30 Euro zu hinterlegen. Nach Übergabe der gereinigten Clubräume wird die Kautions zurückerstattet.
- 5.3 Aktive Mitglieder können einen Clubhausschlüssel beim Vorstand beantragen. Der Schlüssel wird gegen eine Kautions ausgegeben. Der Vorstand behält sich vor, bei groben Verstößen den Schlüssel zurückzufordern. Zu den groben Verstößen zählen unter anderen: Weitergabe des Schlüssels an Jugendliche oder andere nicht berechnigte Personen, Beschädigung der Einrichtung, grobe Verunreinigung, Unregelmäßigkeiten beim Ausfüllen der Verzehrabrechnung, usw.
- 5.4 Verzehrabrechnung
Verzehrte Speisen und Getränke müssen, bei der Entnahme an der Theke, auf einem Verzehrzettel notiert werden.
Die anfallenden Beträge können bar gezahlt oder durch den Kassenwart per Einzugsermächtigung eingezogen werden.

In jedem Fall muss der Getränkezzettel eingeworfen werden, bei Barzahlung ist der Getränkezzettel mit einem diagonalen Strich zu entwerten und mit dem Geld einzuwerfen. Bei Verstößen kann der Vorstand den Clubhausschlüssel einziehen. Siehe hierzu 5.3

- 5.5 Freigetranke muss ein Vorstandsmitglied genehmigen. Die verzehrten Getränke sind einzutragen und der Verzehrzzettel zu unterschreiben.

6. Spielbetrieb

- 6.1 Das Training findet jeweils zu einem vor Beginn der Saison festzulegenden Zeitpunkt statt. Pro Mannschaft werden 2 Plätze für 2 Stunden reserviert. Zu den festgelegten Trainingszeiten können die nicht an dem Training beteiligten Mitglieder die durch Aushang bezeichneten Plätze nicht nutzen. Dasselbe Vorrecht hat das Training eines vom Club beauftragten Trainers.
- 6.2 Bei Turnieren oder Medenspielen stehen alle Plätze den Turnierspielern zur Verfügung. Der Vorstand ist bestrebt, soweit der Turnierablauf es zulässt, immer einen Platz für den allgemeinen Spielbetrieb verfügbar zu halten.
- 6.3 Nach Regenfällen werden die Plätze durch den Sportwart, einem Vorstandsmitglied oder dem Mannschaftsführer gesperrt bzw. wieder freigegeben.
- 6.4 Der Jugendspielbetrieb endet wochentags um 18 Uhr, wenn Erwachsene die Plätze beanspruchen. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen genießen erwachsene Mitglieder gleiches Vorrecht.
- 6.5 Eine Haftung für im Bereich des Clubgeländes abhandengekommene Gegenstände wird vom Verein **nicht** übernommen. Die Haftung des Vereins für Haftpflichtschäden beschränkt sich auf die durch die abgeschlossenen Versicherungen festgelegten Deckungssummen.
- 6.6 Für die Platzpflege ist jeder Spieler in seiner Hälfte selbst verantwortlich. Das gilt insbesondere für das ausreichende Wässern vor dem Spiel, das Egalisieren mit dem Dreikant – Scharrierholz und das Abziehen mit dem Netz bis an den Platzrand nach dem Spiel.
- 6.7 Für den Spielbetrieb im Übrigen ist bei Bedarf der Belegungsplan zu benutzen, in den sich jedes Mitglied für maximal eine Stunde (Zeitstunde) täglich eintragen kann. Bei Platzbelegung und – Reservierung sind die geschützten Trainingszeiten, die durch besonderen Aushang bekanntgemacht werden und absoluten Vorrang genießen, zu beachten.

TENNISCLUB TIEFENBACH 1978 e.V.